

Manolya Electronics GmbH & Co. KG

Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

§ 2 Bestellungen – Auftragsannahme

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 24 Stunden schriftlich anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Es gilt allein der Inhalt unserer schriftlichen Bestellungen. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden erlangen erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit.
- (2) Die Bestellung kann einseitig durch uns bis zur Übergabe des Kaufgegenstandes durch den Lieferanten an die Spedition oder mit Eintritt des Lieferverzugs darüber hinaus auch nach Übergabe des Kaufgegenstandes durch den Lieferanten an die Spedition storniert werden, es sei denn, eine Stornierung wurde zuvor einvernehmlich und schriftlich ausgeschlossen.
- (3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
- (4) An unseren Unterlagen, u.a. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc. , behalten wir uns Eigentums- und/oder Urheberrechte vor. Dritten gegenüber sind sie geheim zuhalten. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Abwicklung unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind diese uns unaufgefordert zurückzugeben bzw. datentechnische Aufzeichnungen zu löschen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Lagerwertausgleich

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, es sei denn, dass der Lieferant seine Preise bis zum Liefertag ermäßigt; in diesem Fall gilt der niedrigste Preis zwischen Vertragsabschluss und Lieferung als vereinbart. Der Preis umfasst die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, Fracht, Maut, Versicherung und Zoll ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Rechnungen sind per E-Mail an invoice@manolya.de und darüber hinaus durch die Post gesondert an unsere Geschäftsadresse zu senden.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

Manolya Electronics GmbH & Co. KG

Einkaufsbedingungen

- (5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3,0 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist die Absendung bei uns.
- (6) Senkt der Lieferant den Preis eines gelieferten Produktes oder verbessert er den Einkaufspreis für das Produkt auf andere Weise oder senkt der Lieferant den von ihm für das Produkt empfohlenen unverbindlichen Verkaufspreis, so erhalten wir für die von uns noch nicht verkauften Produkte in unseren Lagern sowie den Lagern unserer Verkaufsstellen bzw. Vertriebspartnern noch befindlichen Produkte die gleiche prozentuale Verbesserung unseres Einkaufspreises. Über die Differenz zwischen dem vom Lieferanten berechneten Einkaufspreis und dem verbesserten Einkaufspreis erteilen wir dem Lieferanten eine Belastungsanzeige.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Ist über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren oder ein vorläufiges Insolvenzverfahren eröffnet worden oder liegen Gründe für die Anmeldung eines Insolvenzverfahrens (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) bei dem Lieferanten vor, so sind wir berechtigt unsere Zahlungen zurückzustellen, um mit bestehenden und/oder zukünftigen Ansprüchen, u.a. aus Mängelhaftung, aufzurechnen.

§ 4 Liefertermin – Liefermenge

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Ist ein Liefertermin nicht bestimmt, so hat die Lieferung sofort zu erfolgen, d.h. innerhalb von drei Werktagen ab Annahme unserer Bestellung. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns oder bei der von uns bestimmten Lieferadresse.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lief erzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (4) Eine Teillieferung ist als solche auf dem Lieferschein und in der Rechnung kenntlich zu machen. Wir sind berechtigt, eine Teillieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden. Entsprechendes gilt bei Liefermengenüberschreitung für die zuviel gelieferte Ware.
- (5) Für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung sind die im Rahmen unserer Eingangsprüfung, die unverzüglich nach Warenannahme durchgeführt wird, ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualitätsmerkmale maßgebend.

§ 5 Lieferkonditionen

- (1) Wir nehmen die bestellten Waren ausschließlich auf tausch- und transportfähigen Europaletten oder auf transportfähigen Einwegpaletten an. Für die Anlieferung von abweichenden oder fehlenden Transportmitteln können wir eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 25,00 netto für das Umpacken pro Palette (bzw. pro Einzelfall) inkl. der durch uns gestellten, transportfähigen Paletten berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Aufwands bleibt uns vorbehalten.

Manolya Electronics GmbH & Co. KG

Einkaufsbedingungen

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene, transportsichere Verpackungsmaterialien in Menge und Beschaffenheit zu verwenden.
- (3) Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, die Ware innerhalb unserer Warenannahmezeiten anzuliefern und im Vorfeld zur Lieferung ein Lieferzeitfenster mit unserem Lager per schriftlichem Lieferavis abzustimmen. Außerhalb der Warenannahmezeiten und/oder ohne Abstimmung eines Lieferzeitfensters mit unserem Lager sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern.
- (4) Auf Wunsch des Lieferanten werden wir diesem die Öffnungszeiten und Kontaktdaten unseres Lagers gesondert schriftlich zukommen lassen.

§ 6 Beschaffenheit der Ware – Kennzeichnung

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Geräte- und Produktsicherheitsgesetz/ CE- Kennzeichnung) sowie dem neuesten Stand der Technik und den EU Regelungen entspricht. Sollte die Ware diese Anforderungen nicht erfüllen, hat der Lieferant uns dies in jedem Einzelfall vor Beginn der Auslieferung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auch nach Erhalt binnen einer Frist von zehn Werktagen ab Mitteilung des Lieferanten bzw. Kenntniserlangung zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen und die in der Bestellung vereinbarten Kennzeichnungen sind an jeder Verkaufseinheit anzubringen.
- (3) Der Lieferant garantiert, dass alle Waren, die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz fallen, den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen, insbesondere müssen die Geräte nach diesen Vorgaben produziert, registriert und gekennzeichnet sein, und sie müssen fachgerecht entsorgt werden können. Für Geräte, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, können wir vom Lieferanten die Erstattung der Kosten verlangen, die durch eine spätere Nachkennzeichnung verursacht werden.
- (4) Der Lieferant sichert zu, dass für die gelieferten Waren und Verkaufsverpackungen die gesetzlichen Pflichten, u.a. nach der Verpackungsverordnung, dem Batteriegesetz etc., erfüllt sind; auf Verlangen legt der Lieferant unverzüglich geeignete Nachweise vor.
- (5) Die angebotenen Produkte dürfen keine Rechte Dritter - in besondere Marken-, Patent- und Urheberrechte - verletzen. Sollte der Lieferant Bild- oder Textrechte halten, berechtigt er uns zur Nutzung dieser Daten. Der Lieferant stellt die Manolya Electronics GmbH & Co. KG gegenüber Ansprüche Dritter mit Annahme und/oder Ausführung unserer Bestellungen frei.
- (6) Zudem werden seitens des Lieferanten sämtliche Gesetze und Vorschriften für Produkte eingehalten, insbesondere, aber nicht ausschließlich:
 - a. Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)
 - b. Batteriegesetz (BattG)
 - c. RoHs / Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
 - d. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
 - e. Verbot von persistenten organischen Schadstoffen
 - f. Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz – EVPG
 - g. Verpackungsgesetz (VerpackG)
- (7) Für fehlerhafte Produkte haftet der Hersteller im Rahmen des Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

Manolya Electronics GmbH & Co. KG

Einkaufsbedingungen

- (8) Auf Anfrage hat der Lieferant uns folgende Informationen und oder Dokumente zu den gelieferten Produkten bereitzustellen:
- a. handelspolitischer Warenursprung (Ursprungsland)
 - b. Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung
 - c. Sicherheitsdatenblätter
 - d. EG-Konformitätserklärung

§ 7 Allgemeine Anforderung

- (1) Neben der Einhaltung aller gesetzlicher Vorgaben kommt der Lieferant den folgenden Verpflichtungen nach:
- a. Abgabe aller Steuern, Gebühren und – sofern zutreffend – UHG-Abgabe
 - b. Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
 - c. Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG)
 - d. Verbot von Diskriminierung und Ausbeutung

§ 8 Sicherheitserklärung

- (1) Der Lieferant bestätigt, dass Waren, die im Auftrag der bzw. für die Manolya Electronics GmbH & Co. KG (Manolya) produziert, (zwischen-) gelagert, befördert, an Manolya angeliefert oder von Manolya übernommen werden an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, (zwischen-)gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und während der Produktion, (Zwischen-)Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind und das für Produktion, (Zwischen-)Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und Geschäftspartner, die im Auftrag des Lieferanten handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen zur Sicherung der oben genannten Lieferkette treffen müssen.

§ 9 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf Gefahr des Lieferanten „frei Haus“ einschließlich Verpackung, Fracht, Maut, Versicherung und Zoll zu erfolgen. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 10 Mängeluntersuchung – Gewährleistung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, angezeigt wird. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns vollumfänglich zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung oder Begutschriftung der Ware zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck

Manolya Electronics GmbH & Co. KG

Einkaufsbedingungen

der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (3) Bei Rücksendungen ist unsere interne Vorgangsnummer anzugeben.
- (4) Soweit der Lieferant nach Aufforderung durch uns nicht unverzüglich Ersatzlieferung leistet, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden, das Recht zu, die Mängelbeseitigung selbst oder durch einen Dritten vorzunehmen.
- (5) Die Haftung des Lieferanten für Mängelansprüche beträgt mindestens 24 Monate ab Lieferung der Ware an den Endkunden, maximal jedoch fünf Jahre nach Lieferung der Ware an uns; § 479 Abs. 2 , 3 BGB findet Anwendung.

§ 11 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus/oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige vertragliche und/oder gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten.

§ 12 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant garantiert, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, - durch uns Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Lizenzen oder Gebrauchsmuster verletzt. Der Lieferant bestätigt, dass für alle von ihm gelieferten Geräte/ Datenträger, für die nach dem deutschen Recht eine Urheberrechtsabgabe zu entrichten ist, diese Abgabe ordnungsgemäß entrichtet wurde.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 13 Eigentumsvorbehalt Abtretung

- (1) Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte des Lieferanten, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite, erkennen wir grundsätzlich nicht an und widersprechen diesen hiermit ausdrücklich, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Manolya Electronics GmbH & Co. KG

Einkaufsbedingungen

- (2) Die Abtretung von Forderungen und Rechten gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

§ 14 Geheimhaltung – Datenschutz

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Kenntnisse, Informationen und Unterlagen aus der Geschäftsbeziehung streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke der Geschäftsbeziehung zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung; sie erlischt jedoch, wenn und soweit die Kenntnisse, Informationen und Unterlagen allgemein bekannt geworden sind. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie sämtliche Unternehmensdaten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) zu nutzen. Weiterhin ist der Lieferant damit einverstanden, dass wir die im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Lieferanten unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) verarbeiten und nutzen.

§ 15 Ansprechpartner – Erreichbarkeit

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich nach Vertragsschluss folgende Informationen zukommen zu lassen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen und Kosten ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- a) Ansprechpartner, der Entscheidungskompetenz besitzt, mit Telefon- und Faxnummer für folgende Bereiche:
- Auftragserteilung und Bearbeitungsstand
 - Retouren/ Geltendmachung von Ansprüchen bei Mängeln
- b) Detaillierte Aufstellung, wie Mängelansprüche geltend zu machen sind (z.B. Einholung einer RMA Nummer, etc.).

Wir weisen unseren Lieferanten ausdrücklich darauf hin, dass wir unsere Rechte bei Mängeln direkt bei dem Lieferanten geltend machen. Eine Verweisung auf Geltendmachung unserer Rechte gegen den Hersteller, sonstige Vorlieferanten oder Dritte lehnen wir ausdrücklich ab.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG, UN- Kaufrechtsabkommen).
- (2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der Bestimmung(en) bzw. des Vertrages im Übrigen nicht.